

Satzung

des Beratungsdienst Schweinehaltung Sigmaringen

§ 1

Name und Sitz

I. Der Verein führt den Namen:

„Beratungsdienst Schweinehaltung Sigmaringen e.V.“

und hat seinen Sitz in

Sigmaringen

II. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- I. Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder durch eine auf bewährte Grundsätze und erprobte Erfahrungen gestützte laufende Beratung zu unterstützen. Hierdurch soll orientiert an den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung und artgerechten Tierhaltung eine den modernen Erkenntnissen gerecht werdende Entwicklung und damit die Existenzsicherung der Mitgliedsbetriebe sowie eine Beispielswirkung auf andere Betriebe erreicht werden. Diesem Ziel dienen ausschließlich folgende Aufgaben:
1. eine produktionsnahe, den Markt und das Tierwohl fördernde, sowie gesamtbetriebliche Zusammenhänge berücksichtigende, Beratung der Mitglieder,
 2. die Durchführung von Praxisversuchen und Untersuchungen zur landwirtschaftlichen Produktion,
 3. die Vermittlung von auf die landwirtschaftliche Produktion bezogenen Forschungs- und Erfahrungsergebnissen aus Wissenschaft und Praxis an die Mitglieder.

Damit leistet der Verein im Interesse der Allgemeinheit einen Beitrag zur Erzeugung gesundheitlich unbedenklicher Lebensmittel, zur Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Stärkung des ländlichen Raumes.

- II. Der Beratungsdienst darf eigenwirtschaftlich nicht außerhalb des Satzungszwecks tätig sein. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 4

Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft im Beratungsdienst Schweinehaltung Sigmaringen e.V. kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie jeder bevollmächtigte Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes erwerben. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Natürliche und juristische Personen ohne landwirtschaftlichen Betrieb können fördernde Mitglieder werden. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

- II. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Sie muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- III. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wird gegen den Ausschluss Widerspruch eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
- IV. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Jedes Mitglied hat das Recht, von den für den Verein tätigen Beratern in allen den Betrieb betreffenden Fragen im Sinne des § 2 beraten zu werden.

- II. Jedes Mitglied hat dem Berater die für die Beratung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die nach Absprache mit dem Berater für die Durchführung von Versuchen benötigten Materialien und Arbeitskräfte bereitzustellen und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
- III. Jedes Mitglied verpflichtet sich, seinen landwirtschaftlichen Betrieb orientiert an den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Tierhaltung, Landbewirtschaftung und der integrierten Pflanzenproduktion zu bewirtschaften. Soweit für Flächen, die von dem Mitglied bewirtschaftet werden, weitergehende Vorschriften gelten, sind diese einzuhalten.
- IV. Die Mitgliedschaft im Verein darf nicht zu Verkaufsförderung anstelle eines gesetzlich geschützten Warenzeichens verwendet werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind.
- II. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen ist, auf Antrag eines Mitglieds, schriftlich abzustimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die im Verhinderungsfall auf einen Bevollmächtigten des Betriebes übertragen werden kann. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag eines Viertels der Mitglieder vom Vorsitzenden einberufen werden.
- III. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher, in dringenden Fällen eine Woche vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung.
- IV. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei weiterer Vorstandsmitglieder,
 - 2. Entscheidung über Berufungsfälle bei der Aufnahme neuer Mitglieder und über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - 3. Genehmigung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - 4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren,
 - 5. Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstands,
 - 6. Entgegennahme von Berichten über die Tätigkeit des bzw. der Berater,
 - 7. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung nach § 7 Abs. IV Nr. 6 getroffen hat,
 - 8. Festsetzung der Beitragsordnung.

- V. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- VI. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- VII. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- I.
 - 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder müssen praktizierende Landwirte und Mitglied im Beratungsdienst sein.
 - 2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeder für sich den Beratungsdienst gerichtlich und außergerichtlich. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- III. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Sie können einen nach steuerlichen Sätzen bemessenen Auslagenersatz sowie eine angemessene Pauschale für Zeitversäumnis erhalten. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- IV. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1. Erstellen des Haushaltsplans,
 - 2. den (die) Berater anzustellen und entlassen
 - 3. Erstellung und Überwachung des Arbeitsplans der Berater des Beratungsdienstes nach den festgelegten Beratungszielen und Beratungsschwerpunkten,
 - 4. Benennung der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes der Beratungsdienste BW e.V.
 - 5. Aufstellung der Geschäftsordnung,
 - 6. Angelegenheiten, für deren Entscheidungen an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, selbst zu regeln, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Geschäftsstelle

- I. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- II Die Geschäftsstelle arbeitet auf Grundlage der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung und nach den Weisungen des Vorstandes.

§ 9

Beiträge

- I. Die Aufwendungen des Vereins werden aus Beiträgen der Mitglieder, den Zuwendungen der Fördermitglieder, aus zweckgebundenen Beihilfen der öffentlichen Hand und der Europäischen Union, sowie der Vergütungen der Mitglieder für geförderte Beratungsmodul bestritten.
- II. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmen sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10

Auflösung

- I. Die Auflösung des Beratungsdienstes Schweinehaltung Sigmaringen e.V. kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 14 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- II. Die nach Auflösung des Vereins und Abwicklung der Geschäfte etwa noch vorhandenen Vermögenswerte werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung für eine steuerbegünstigte Beratung und Schulung von Landwirten verwandt. Beschlüsse über die Verwendung des nach Erfüllung von Verbindlichkeiten, verbleibenden Reinvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
- III. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, deren Geschäftsführungs- und Vertretungsvollmacht durch die Liquidationseröffnung bezüglich ihres Umfangs keine Veränderungen erfährt.

§ 11

Schlussbestimmung

- I. Diese Satzung bleibt auch gültig, wenn einzelne Vorschriften sich als ungültig erweisen sollten. Die ungültige Vorschrift ist dann durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine andere Vorschrift so zu ersetzen, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenkundig wird.
Sollte im Zuge des Eintragungsverfahrens, angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt, eine redaktionelle Änderung an der Satzung erforderlich sein, so ist der Vorstand hierzu berechtigt. Der Vorsitzende hat dann in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Sigmaringen, 18. Mai 2015